



Regierungsrat

Luzern, 15. Dezember 2020

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 393

Nummer: A 393  
Protokoll-Nr.: 1433  
Eröffnet: 26.10.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

### **Anfrage Keller Daniel und Mit. über die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Rap-Star «Loredana» betreffend Betrug: Praxis der Strafbehörden bei der Anwendung von Artikel 53 StGB (Wiedergutmachung)**

Zu Frage 1: Wie viele Fälle wurden in den vergangenen drei Jahren in Anwendung von Artikel 53 StGB durch die Staatsanwaltschaft eingestellt?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Oktober 2020 ergingen gestützt auf [Art. 53](#) des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) insgesamt 40 Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen. Dieser Zahl steht für den gleichen Zeitraum eine Gesamtzahl von 22'807 Verfahren entgegen, die eingestellt oder nicht an die Hand genommen wurden. Diese 40 Einstellungen oder Nichtanhandnahme nach Art. 53 entsprechen somit 0,18 % aller Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen. Dabei ist zu beachten, dass nur rund 85 Prozent aller Fälle der Staatsanwaltschaft Luzern mittels Strafbefehl oder Anklage abgeschlossen werden.

Zu Frage 2: Welche Straftaten waren dabei konkret betroffen?

Die 40 Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen bezogen sich zu einem Anteil von rund 65 Prozent auf Vermögensdelikte diverser Art ([Art. 137 ff. StGB](#): Veruntreuung, Betrug, Diebstahl, ungetreue Geschäftsbesorgung, Wucher) und Urkundendelikte (Art. 251 StGB). Der Rest betraf Nötigungsdelikte ([Art. 181 StGB](#)) mit einem Anteil von knapp 20 Prozent sowie diverse weitere Delikte, darunter insbesondere Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten ([Art. 217 StGB](#)) oder Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen ([Art. 291 StGB](#)) mit einem Anteil von je 5 Prozent.

Zu Frage 3: Wie gewährleistet die Staatsanwaltschaft die rechtsgleiche Anwendung im Kanton Luzern?

Die Staatsanwaltschaft prüft in sämtlichen Fällen der Anwendung von Art. 53 StGB gewissenhaft und sorgfältig, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung im konkreten Einzelfall nach Massgabe der Gesetzesunterlagen sowie von Rechtsprechung und Lehre erfüllt sind. Diese Prüfung basiert auf dem Vier-Augen-Prinzip, indem zusätzlich zur Verfahrensleitung auch die Fachaufsicht vor der Visumserteilung die Rechtmässigkeit der Anwendung von Art. 53 StGB überprüft.

Die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 53 StGB schliessen es insbesondere aus, dass dieser Artikel bei Delikten zum Zug kann, bei denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, wie dies beispielsweise grundsätzlich bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten der Fall ist.